

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in Sachen

Az: B 1 SF 2/12 S

des

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Mai 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der zum ehrenamtlichen Richter beim Bundessozialgericht berufene M. R. wird von sei-
nem Amt entbunden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der aufgrund seiner Tätigkeit als leitender Angestellter im Bereich Sozialrecht bei der D. AG gemäß § 16 Abs 4 Nr 4 SGG zum ehrenamtlichen Richter beim BSG berufene und dem 3. und 13. Senat zugeordnete M. R. hat am 17.4.2012 im Rahmen der mündlichen Verhandlung des 13. Senats des BSG gegenüber dem Vorsitzenden des 13. Senats erklärt, er sei nunmehr Vorstandsmitglied der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg. Mit Schreiben des Senats vom 19.4.2012 ist Herr R. darauf hingewiesen worden, durch die Wahl zum Vorstandsmitglied bei der DRV Baden-Württemberg sei ein Ausschlussgrund für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter beim BSG eingetreten und eine Amtsentbindung beabsichtigt. Auf Anfrage des Senats mit og Schreiben hat Herr R. mit Schreiben vom 21.4.2012 mitgeteilt, dass er am 16.9.2011 in der konstituierenden Sitzung der DRV Baden-Württemberg als Vertreter der Arbeitgeberseite in den Vorstand gewählt worden sei.
- 2 Durch seine Wahl in den Vorstand der DRV Baden-Württemberg ist er nach § 17 Abs 2 S 1 SGG als Mitglied des Vorstands eines Trägers der Sozialversicherung von einem weiteren Amt als ehrenamtlicher Richter ausgeschlossen. Die Ehrenamtlichkeit der Vorstandstätigkeit (*vgl § 40 SGB IV*) hebt den Ausschlussgrund nicht auf.
- 3 Nach § 47 S 2 iVm § 22 Abs 1 S 1 Alt 3 und Abs 2 und § 17 Abs 2 S 1 SGG ist der ehrenamtliche Richter deshalb von seinem Amt zu entbinden.

